**Bekanntmachung**

**Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Hubert Langkawel, Rütenbrocker Straße 9, 49762 Sustrum, beantragt die Änderung der Aufstallung eines Boxenlaufstalls von 51 Kühen und 20 Jungvieh zu 76 Kühen (BE 2), den Umbau und die Nutzungsänderung einer Maschinenhalle zu einem Kälberstall für 25 Kälber sowie zum Kranken- und Abkalbestall (BE 3) und den Anbau eines Jungviehstalles für 45 Jungtiere und 14 Trockensteher (BE 7). Das Vorhaben betrifft das Flurstück 21 der Flur 27 in der Gemarkung Sustrum. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 205 Rinder und 25 Kälber haben.

Aufgrund der Kumulation mit den bereits vorhandenen Legehennenställen (insgesamt 24.079 Legehennen) war gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 11 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 10 Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Vorhabenstandort liegt rd. 11,4 km Luftlinie vom Grundzentrum Lathen entfernt. Aufgrund der Entfernung und Art des geplanten Vorhabens ist eine mögliche Betroffenheit von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte aus raumordnerischer Sicht nicht zu erwarten.

Das Vorhaben liegt im Bereich des Grundwasserkörpers "Mittlere Ems Lockergestein links-DE_GB_DENI_37-01". Der chemische und der mengenmäßige Zustand werden mit gut bewertet. Die im Vorhabengebiet vorhandenen Entwässerungsgräben entwässern im weiteren Verlauf in den Walchumer Schloot (Wasserkörper 3023). Dieser weist ein unbefriedigendes ökologisches Potential und einen schlechten chemischen Zustand auf. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser und die Oberflächengewässer werden bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Hofanlage nicht erwartet.

Aufgrund der Vielzahl an landwirtschaftlichen Emittenten im vorliegenden Bereich ist zwar zunächst von einer entsprechenden Belastung durch Geruchs- und Staubimmissionen i. S. der TA Luft auszugehen. Ausweislich der vorgelegten Antragsunterlagen wird die Belastung durch das geplante Vorhaben des Betriebes Langkawel nicht relevant verändert bzw. verbessert, sodass keine weitergehende Beeinträchtigung i. S. der TA Luft besteht. Die Lärmimmissionen i. S. der TA Lärm werden durch das Vorhaben ebenso nicht wesentlich verändert.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war damit festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 05.07.2022

**Landkreis Emsland**
**Der Landrat**